

Az.: 3 B 140/21



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10, 01097 Dresden

- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Unwirksamkeit der § 3a Abs. 1, Abs. 2, § 5a Abs. 5, § 5b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 der  
SächsCoronaSchVO vom 5. März 2021  
hier: Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden  
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richter am Oberver-  
waltungsgericht Kober und Heinlein, die Richterin am Verwaltungsgericht Wiesbaum  
und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann

am 12. August 2021

### **beschlossen:**

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstim-  
mend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben. Im Übrigen wird der Antrag der An-  
tragsteller verworfen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 20.000 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 1. Die Antragstellerin zu 1 ist eine Rechtsanwaltpartnerschaft und Arbeitgeberin mit  
Sitz in L.; der Antragsteller zu 2 ist als Partner bei der Antragstellerin zu 1 tätig. Der  
Antragsteller zu 3 besucht die neunte Klasse eines Gymnasiums in L.. Mit ihrem Eilan-  
trag gemäß § 47 Abs. 6 VwGO haben die Antragsteller zunächst das Ziel verfolgt, die  
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen  
Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Säch-  
sische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 5. März 2021 (Sächs-  
GVBl. S. 287) einstweilen außer Vollzug zu setzen, soweit dort die Verpflichtung der  
Arbeitgeber, ihren Arbeitnehmern ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen  
Selbsttests zu machen, eine Testpflicht für Arbeitnehmer und Selbstständige, ein Ver-  
bot für Schüler, das Schulgelände ohne Test auf das Corona-Virus mit negativem Er-  
gebnis zu betreten, und die Verpflichtung normiert ist, vor dem Eingangsbereich an  
Schulen und in Schulgebäuden einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Sächsische

Corona-Schutz-Verordnung in der Fassung vom 5. März 2021 hatte - soweit hier streitgegenständlich - nachfolgenden Wortlaut:

„§ 3a

Testpflicht

(1) Arbeitgeber sind ab dem 22. März 2021 verpflichtet, ihren Beschäftigten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Selbsttests mindestens einmal pro Woche zu unterbreiten.

(2) Alle Beschäftigten und Selbstständigen mit direktem Kundenkontakt sind ab dem 15. März 2021 verpflichtet, einmal wöchentlich eine Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Tests sind vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Testung muss die jeweils geltende Mindestanforderung des Robert Koch-Instituts erfüllen. Der Nachweis über die Testung ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. (...)

§ 5a

Betriebseinschränkungen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung  
und Schulen

(...)

(5) Ab dem 15. März 2021 ist Personen, mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe, der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung und die Durchführung des Tests dürfen nicht länger als drei Tage, für Schülerinnen und Schüler nicht länger als eine Woche zurückliegen. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nur für diejenigen Schulen, in denen Selbsttestkits für schulisches Personal, Hortpersonal sowie, mit Ausnahme der Primarstufe, Schülerinnen und Schüler in hinreichender Zahl vorliegen. Sofern ein Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt, sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule entsprechende Hinweise anzubringen. (...)

§ 5b

Mund-Nasen-Schutz in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung  
und an Schulen

(1) Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, besteht

1. vor dem Eingangsbereich von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Schulen und Schulinternaten; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, (...)

3. in Schulgebäuden, auf dem sonstigen Gelände von Schulen, in Schulinternaten sowie bei schulischen Veranstaltungen; dies gilt nicht für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal,

a) wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

b) in der Primarstufe innerhalb der Unterrichtsräume,

c) in Horten innerhalb der Gruppenräume,

d) auf dem Außengelände von Grund- und Förderschulen sowie Horten unter Beibehaltung der festen Klassen und Gruppen,

e) im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I,

f) im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,

g) im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache,

h) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude und

i) bei der Abnahme von Tests gemäß § 5a Absatz 5;

sowie

4. wenn dies durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt wird. (...).

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

2 Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung ist hinsichtlich der hier streitgegenständlichen Fragen nach der Erhebung des Antrags mehrfach geändert worden. Derzeit ist ihre Fassung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 675) in Kraft, die zuletzt durch die

Verordnung vom 20. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 767) geändert worden ist; sie hat - soweit hier streitgegenständlich - nachfolgenden Wortlaut:

## „§ 2

### Sieben-Tage-Inzidenz und Bettenkapazität

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist die Sieben-Tage-Inzidenz die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter [www.rki.de/inzidenzen](http://www.rki.de/inzidenzen) veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

(2) Soweit die nachfolgenden Vorschriften voraussetzen, dass ein bestimmter Wert der Sieben-Tage-Inzidenz über- oder unterschritten ist, gilt Folgendes:

1. Die Sieben-Tage-Inzidenz des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen Kreisfreien Stadt ist maßgeblich; entsprechende Regelungen gelten nur im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt. (...)

4. Ein Schwellenwert gilt als unterschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert erreicht oder unter diesem liegt. Die jeweils erleichternden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag. (...)

## § 9

### Allgemeine Testpflicht

(1) Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen oder testen zu lassen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(...)

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht nach Absatz 1 und 2. Die Testpflicht nach § 29 bleibt unberührt. (...).

## § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 25. August 2021 außer Kraft.“

3 Mittlerweile enthält die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Regelung des Betriebs von Schulen, Schulinternaten, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie von nichtakademischen Einrichtungen der

Lehramtsaus- und -fortbildung im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) (Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung - SchulKitaBetrEinschrVO; SächsGVBl. S. 665) in der Fassung vom 21. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 768) Regelungen, die mit den ursprünglich angegriffenen Vorschriften des § 5b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 SächsCoronaSchVO vom 5. März 2021 vergleichbar sind. Diese hat - soweit hier streitgegenständlich - nachfolgenden Wortlaut:

## „§ 1

### Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Vorschriften regeln den Betrieb der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, der Schulinternate, der Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie der nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung im Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 675) zur Sieben-Tage-Inzidenz gemäß § 2 Absatz 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, insbesondere zum Unterschreiten oder Überschreiten der nach dieser Verordnung maßgeblichen Schwellenwerte, sowie zu den Impf-, Genesenen- und Testnachweisen gemäß § 8 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und zu den Ausnahmen von der Testpflicht gemäß § 9 Absatz 5, 7 und 8 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung finden Anwendung. (...)

## § 4

### Mund-Nasen-Schutz

(1) Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Maske) oder einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, besteht

1. vor dem Eingangsbereich der in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,

2. (...)

3. in Schulgebäuden, auf dem sonstigen Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen; dies gilt nicht für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal,

a) auf dem Außengelände von Schulen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

b) in der Primarstufe innerhalb der Unterrichtsräume,

c) in Horten innerhalb der Gruppenräume,

d) auf dem Außengelände von Grund- und Förderschulen sowie Horten,

- e) im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I,
- f) im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
- g) im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache,
- h) im Sportunterricht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- i) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude,
- j) bei der Abnahme von Tests gemäß § 3 Absatz 1 sowie
- k) für Schülerinnen und Schüler während einer Prüfung, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird;

4. in nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung, soweit nicht ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Pflicht nach Satz 1 für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske wird im Fall des Satzes 2 empfohlen. (...)

## § 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 25. August 2021 außer Kraft.“

- 4 Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 18. und 25. Mai 2021 den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, soweit sich der Antrag auf die Verpflichtung der Arbeitgeber, ihren Arbeitnehmern ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Selbsttests zu machen, und auf das Verbot für Schüler bezieht, das Schulgelände ohne Test mit negativem Ergebnis zu betreten. Die Antragsteller sind der Auffassung, dass die Erfolgsaussichten des Antrags insoweit zumindest offen gewesen seien und insoweit zumindest eine Kostenteilung in Betracht komme.
- 5 Soweit der Antrag fortgeführt wird, machen die Antragsteller mit ihren Schriftsätzen vom 19. März, 6. und 13. April, 5., 18. und 28. Mai, 7. und 25. Juni und vom 20. Juli 2021 zusammengefasst Folgendes geltend: Ihr Antrag sei zulässig; insbesondere seien sie antragsbefugt und es bestünde ein Rechtsschutzinteresse. Ihre Anträge seien auch begründet. Eine Ermächtigungsgrundlage für § 3a Abs. 2 und § 5b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 CoronaSchutzVO sei nicht vorhanden; die §§ 28 und 29 IfSG könnten hierfür

nicht fruchtbar gemacht werden. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG verstoße gegen den Parlamentsvorbehalt und sei verfassungswidrig. Dessen ungeachtet verstießen die in Rede stehenden Vorschriften gegen Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 GG. Antigenschnelltests seien nicht hinreichend treffsicher. Es gebe keine Verbreitungsgefahr durch Schüler. Das Tragen der in Rede stehenden Masken sei mit Gesundheitsgefahren verbunden.

6 Zuletzt beantragen die Antragsteller sinngemäß,

§ 9 Abs. 1 der SächsCoronaSchVO vom 22. Juni 2021 in der Fassung vom 20. Juli 2021 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SchulKitaBetrEinschrVO vom 22. Juni 2021 in der Fassung vom 21. Juli 2021 vorläufig außer Vollzug zu setzen.

7 Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag der Antragsteller abzulehnen.

8 Der Antragsteller trägt vor: § 9 Abs. 1 SächsCoronaSchVO werde im Hinblick auf Art. 31 GG durch § 4 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1) verdrängt. Die Maskenpflicht der Schüler nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 SchulKitaBetrEinschrVO entfalle nach Satz 2 der Vorschrift bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35. Es stehe nicht zu erwarten, dass die Inzidenz im Freistaat Sachsen während der Geltungsdauer der angegriffenen Verordnung diesen Wert überschreiten werde. Insoweit fehle den Antragstellern für ihren Antrag bereits das Rechtsschutzinteresse. Liege das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers zu 2 für seinen Antrag in Bezug auf die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SchulKitaBetrEinschrVO vor, weil er sich wegen seines Kindes im Eingangsbereich der Schule aufhalten müsse, sei der Antrag jedenfalls unbegründet.

9 2. Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Die Kostenentscheidung beruht insoweit auf § 161 Abs. 2 VwGO, wonach das Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands über die Kosten zu entscheiden hat, wenn der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist. Davon ausgehend haben die Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen, da diese bei einer Entscheidung in der Sache voraussichtlich unterlegen wären (§ 154 Abs. 1 VwGO). Der in § 161 Abs. 2 VwGO zum Ausdruck kommende Grundsatz der Prozesswirtschaftlichkeit befreit das Gericht nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache von dem Gebot, anhand eingehender Erwägungen abschließend über den

erledigten Streitstoff zu entscheiden (vgl. OVG Saarland, Beschl. v. 16. Juli 2021 - 2 B 171/21 -, juris Rn. 4). Nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Beteiligten ist eine Klärung der durch das Verfahren aufgeworfenen schwierigen Rechtsfragen nicht mehr veranlasst. Insoweit verweist der Senat auf seinen Beschluss vom 9. April 2021 (- 3 B 115/21 -, juris Rn. 31 ff.), mit dem er einen gegen die Verpflichtung der Arbeitgeber gerichteten Antrag abgelehnt hat, ihren Arbeitnehmern ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Selbsttests zu machen, und auf seinen Beschluss vom 22. April 2021 (- 3 B 183/21 -, juris Rn. 10 ff.), mit dem er einen gegen das Verbot für Schüler gerichteten Antrag, das Schulgelände ohne Test mit negativem Ergebnis zu betreten, ebenfalls abgelehnt hat. Im Hinblick darauf ist hier davon auszugehen, dass der Senat auch die hier in Rede stehenden Regelungen nicht beanstandet hätte.

10 3. Der Antrag der Antragsteller ist im Übrigen unzulässig und dementsprechend zu verwerfen.

11 Ihm fehlt jedenfalls das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Ein Rechtsschutzbedürfnis ist unter anderem dann nicht gegeben, wenn selbst mit einem erfolgreichen Antrag die Rechtsstellung des Antragstellers offensichtlich nicht verbessert werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. April 2004 - 3 C 25/03 -, juris Rn. 19 zur Klage). So liegt es hier.

12 Die in § 9 Abs. 1 SächsCoronaSchVO normierte Testpflicht für Arbeitnehmer und Selbstständige entfällt nach Absatz 3 der Vorschrift, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 unterschreitet. Auch die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 SchulKitaBetrEinschrVO verankerte Verpflichtung für Schüler, vor dem Eingangsbereich an Schulen und in Schulgebäuden einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, gilt nach Absatz 1 Satz 2 der Vorschrift nicht bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unterhalb des Schwellenwerts von 35. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 SächsCoronaSchVO und gemäß § 1 Abs. 2 SchulKitaBetrEinschrVO i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 SächsCoronaSchVO die Sieben-Tage-Inzidenz in der Stadt L. maßgeblich, da die Antragsteller einen hinreichenden Bezug zu diesem Ort haben. Schließlich gilt nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO ein Schwellenwert erst als unterschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert erreicht oder unter diesem liegt.

13 Hiervon ausgehend dürfte keine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass die Sieben-Tage-Inzidenz in der Stadt L. an fünf aufeinanderfolgenden Tagen bis zum Außerkrafttreten der aktuellen SächsCoronaSchVO am 25. August 2021 über dem Schwellenwert von 35 liegen wird. Dies ergibt sich aus Folgendem:

- 14 In den vergangenen fünf Tagen lag der Sieben-Tage-Inzidenzwert in L. erheblich unter 35. In der Zeit vom 28. Juli bis zum 3. August 2021 lag er im Bereich von 11,1 bis 12,1. Zwischen dem 4. August bis zum 7. August 2021 gab es in der Stadt L. Inzidenzwerte zwischen 9,8 und 12,6. Am 8. und 9. August 2021 lag der Wert bei 14,8 und fiel am 10. August auf 12,0, wobei er allerdings am 11. August wieder auf 12,5 anstieg. Jedenfalls hat sich in der Stadt L. die Sieben-Tage-Inzidenz in den letzten zwei Wochen zumindest nicht deutlich erhöht. Zwar gab es am 8. und 9. August 2021 zwischenzeitlich einen Anstieg der Werte bis 14,8. Jedoch lag die Sieben-Tage-Inzidenz am 11. August 2021 mit einem Wert von 12,5 wieder unter den Werten zwischen 13,0 und 13,7, die für die Zeit in der Stadt L. zwischen dem 29. bis 31. Juli 2021 ermittelt wurden, und nur geringfügig höher als am 28. Juli 2021, für den ein Wert von 11,1 festgestellt wurde (vgl. hierzu: <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html#a-9000> - abgerufen am 11. August 2021).
- 15 Des Weiteren dürfte das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag in Bezug auf die Maskenpflicht von Schülern auch deshalb nicht vorliegen, weil der Antragsteller zu 3 wegen der bis zum 3. September 2021 dauernden Sommerferien im Freistaat Sachsen bis zum Ende der Geltungsdauer der SchulKitaBetrEinschrVO am 25. August 2021 de facto gar nicht der in Rede stehenden Maskenpflicht ausgesetzt sein dürfte.
- 16 Soweit sich auch der Antragsteller zu 2 gegen die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 SchulKitaBetrEinschrVO normierte Maskenpflicht in Schulen oder vor ihrem Eingangsbereich wendet, fehlt auch ihm das Rechtsschutzinteresse. Zwar besteht diese Maskenpflicht für Personen, die nicht zum Personal oder zum Kreis der Schüler gehören, auch dann fort, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz unter den Schwellenwert von 35 gefallen ist (arg. § 4 Abs. 1 Satz 2 SchulKitaBetrEinschrVO). Aber der Antragsteller zu 2 hat - zumindest während der Sommerferien - keinen hinreichenden Anlass, sich dort aufzuhalten - und kann die Maskenpflicht insoweit ohne Weiteres vermeiden.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und § 159 Satz 1 VwGO i. V. m. § 100 ZPO.
- 18 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1, § 39 Abs. 1 GKG. Da die angegriffenen Regelungen mit Ablauf des 25. August 2021 außer Kraft treten, zielt der Antrag inhaltlich auf eine Vorwegnahme der Hauptsache, sodass für das Eilverfahren eine Reduzierung des Streitwerts auf der Grundlage von Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht veranlasst ist.

19 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Heinlein

gez.:

Wiesbaum

Schmidt-Rottmann